

R 27/62

114/109

Durchdruck  
**Auswärtiges Amt**

Berlin, den 13. März 1940

R 4910

117408

4  
↑  
Eingangsbetr.  
3. III. 40.  
Hanseatisches  
Seehandelsgericht  
Hamburg  
5. 9. 40 - 4

- 3 Anlagen-

Betr.: Durchsuchung deutscher  
Handelsschiffe nach Ge-  
fangenen durch Norwegen.

In der Anlage werden Abschriften von zwei Aufzeichnungen vom 27. Februar 1940 sowie Abschrift eines Drahterlasses an die Deutsche Gesandtschaft in Oslo vom 28. Februar 1940 über die Frage, inwieweit die Norwegische Regierung ein Recht auf Durchsuchung deutscher Handelsschiffe nach Gefangenen in Anspruch nehmen kann, zur Kenntnisnahme übersandt.

Durchdruck eines Berichts der Deutschen Gesandtschaft in Oslo vom 4. März 1940 über die Ausführung des Drahterlasses vom 28. Februar ist beigefügt.

Im Auftrag

- An
- das Oberkommando der Wehrmacht  
-Abteilung Ausland-
- den Sonderstab für Handelskrieg  
und wirtschaftliche Kampfmaßnahmen  
beim Oberkommandi der Wehrmacht
- das Oberkommando der Kriegsmarine  
-1. Abteilung Seekriegsleitung-
- das Oberkommando der Kriegsmarine  
-3. Abteilung Seekriegsleitung-
- das Reichsverkehrsministerium
- das Reichsjustizministerium
- das Reichsministerium für Volks-  
ausklärung und Propaganda

- je besonders -

ff 8100

Zu der beiliegenden Aufzeichnung auf Seite 2 gestellten Rechtsfrage teilte ich Herrn Gesandten Bräuer folgendes mit:

Nach unserer Auffassung gibt es keinen Völkerrechtssatz, der den Norwegern das Recht gäbe, ein deutsches Handelsschiff auf Gefangene zu durchsuchen. Wenn ein solches Durchsuchungsrecht bestände, müßten die Norweger auch das Recht haben, die Freilassung von Gefangenen anzuordnen; ein solches Recht könnten wir nicht anerkennen. Etwas anderes wäre es, wenn die Norweger von dem in ihrer Verordnung vom 7. September 1939 vorgesehenen Visitierungsrecht Gebrauch machten. Dies Visitierungsrecht haben wir bisher tatsächlich nicht bestritten. Ich könnte diese Auskunft aber nur als eine vorläufige geben, weil es mir heute Abend nicht mehr möglich gewesen war, mich mit den beteiligten Ressorts in Verbindung zu setzen. Um eine grundsätzliche Weisung für die Gesandtschaft in dieser Rechtsfrage zu geben, müßten auch politische Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden. Herr Bräuer dankte für die Mitteilung. Er betonte, daß es ihm auf eine grundsätzliche Weisung ankäme, um deren schleunige telegraphische Mitteilung er bitte. Im übrigen sei die Angelegenheit zurzeit nicht in einem Stadium, daß er die ihm mitgeteilte Rechtsauffassung norwegischen Stellen gegenüber verwenden müßte. Sie sei ihm aber zu einer eigenen Orientierung wertvoll.

Berlin, den 27. Februar 1940

Abschrift

Auszugsweise Abschrift aus einer Aufzeichnung  
des Herrn V.L.R. von Grundherr  
vom 27. Februar 1940

.....

Herr Gesandter Bräuer bat ferner um möglichst telephonische Mitteilung noch im Laufe des heutigen Tages, ob norwegischerseits gegenüber Handelsschiffen ein Recht auf Durchsuchung nach Gefangenen bestehe.

.....

Abschrift R 4910

Deutsche Gesandtschaft

Oslo, den 4. März 1940

Tgb.Nr. 1752/40

Inhalt: Durchsuchung deutscher Handelsschiffe in Norwegen.

Auf den Drahterlaß vom 28. Februar Nr. 194

In meiner heute stattgehabten Unterredung mit Staatssekretär Bull im norwegischen Aussenministerium habe ich diesem den Standpunkt der Deutschen Reichsregierung, wie er in dem oben angezogenen Drahterlaß dargelegt war, zur Kenntnis gebracht. Staatssekretär Bull hat sich eine Stellungnahme seiner Regierung vorbehalten.

gez. Neuhaus

An das Auswärtige Amt

Auswärtiges Amt

Berlin, den 28. Februar 1940

Telegramm Nr. 194

an die Deutsche Gesandtschaft Oslo

Ein Recht Norwegischer Regierung, deutsche Handelsschiffe, die norwegische Küstengewässer passieren, auf Gefangene zu durchsuchen, kann nicht anerkannt werden. Das in norwegischer Entscheidung vom 7. September 1939 vorgesehene Visitierungsrecht bezieht sich nach dem Wortlaut der Bestimmung offenbar nur auf Prüfung Schiffspapiere und Reisezwecks und ist bisher praktisch lediglich in diesem Umfang gehandhabt worden. Aus allgemeinen völkerrechtlichen Erwägungen würde Norwegern nicht entgegengetreten werden können, wenn sie in ihrem Küstenmeer Handelsschiffe durchsuchen, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß sie Handlungen, die gegen Gebietshoheit oder Neutralität Norwegens gerichtet sind, vornehmen wollen. Bloßer Durchtransport Gefangener wäre unserer Auffassung nach keine solche Handlung.

Um Schwierigkeiten bezüglich der in Hafen Haugesund eingelaufenen Schiffe Wangoni und Sao Paulo auszuräumen, hat Konsul bereits amtliche Erklärung abgegeben, daß Schiffe keine Gefangene befördert. Darüber hinaus könnte aber Umlauf von Gerüchten in Norwegen über Gefangenentransport zur Grundlage genommen werden, um Norwegen zu erklären, daß, ohne Präjudiz für künftige Fälle, ihnen Rundgang durch Schiffe gewährt würde, damit sie sich selbst von Unwahrheit Gerüchte überzeugen können. Zu solchem Rundgang könnte Konsul oder Kapitäne einladen. Mit Norwegern müßte klargestellt werden, daß dies ohne Anerkennung Durchsuchungsrechte, das übrigens auch schon angesichts amtlicher Erklärungen Konsuls nicht bestehen kann, lediglich deshalb geschieht, damit sie umlaufenden Gerüchten entgegentreten und daß auch unsererseits beabsichtigt ist, Tatsache und Ergebnis Rundgangs nachdrücklich öffentlich zu verbreiten.

A l b r e c h t

R27/348 47

Reichskommissar  
beim  
Prisenhof Hamburg

Konto bei der Amtskasse des Admirals  
der Kriegsmarinedienststelle Hamburg

B. Nr. 12042/41

Hamburg 36, den 27. August 1941 31  
Oberlandesgerichtsgebäude  
Fernsprecher 35 28 44/46

An den

Prisenhof Hamburg,

Prisenhof Hamburg  
Eingegangen  
am 28. AUG. 1941  
mit Akte Anl

hier .

Betrifft: Norwegisches Walfangmutterschiff "Ole Wegger"  
und Walfangschiffe "Pol 8", "Pol 10", "Torlyn".

Im Anschluss an: B.Nr. 11361 vom 14.8.1941.

Zu II meiner Anträge weise ich noch auf  
folgendes hin:

Die Ausübung des Prisenrechts gegen norwegische  
Schiffe ist nicht nur überall aus den von mir angeführten  
Gründen noch zulässig, sondern für die aussernorwegischen  
Gewässer gründet sich die Zulässigkeit auch darauf, dass die  
Einstellung der unmittelbaren Kampfhandlungen begrenzt ist  
auf das norwegische Territorium. Ausserhalb dieses Terri-  
toriums dauern die unmittelbaren Kampfhandlungen gegen Nor-  
wegen an, das durch König und Regierung, die nach England  
geflüchtet sind, den Kampf gegen das Deutsche Reich weiter-  
führt. Mit der Fortsetzung der unmittelbaren Kampfhandlungen  
geht auch die Ausübung des Prisenrechts gegen norwegische  
Schiffe ausserhalb der norwegischen Gewässer, also z.B. auf  
der hohen See, wo die oben erwähnten Schiffe aufgebracht sind,  
weiter.

*1.  
Kopie an Prisenhof  
1.8.41*

*1.8.41  
Kd. d. 2.8.41*